

Fachgruppensatzung der Fachgruppe Informatik und Softwaretechnik der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 16. Dezember 2013

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Polizeistrukturreformgesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), sowie der §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 22 Abs. 3 Nr. 4 und 34 Abs. 1 Satz 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2013 vom 26. Februar 2013), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 23. Oktober 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat seine Genehmigung gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) am 4. Dezember 2013, Az.: 7625.23, erteilt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Frauen können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Mitglieder der Fachgruppe Informatik und Softwaretechnik
- § 2 Aufgaben der Fachgruppe Informatik und Softwaretechnik
- § 3 Fachgruppenversammlung
- § 4 Funktionsträger der Fachgruppe
- § 5 Fachgruppensprecher; Fachgruppenleitung
- § 6 Mehrheiten
- § 7 Änderung der Fachgruppensatzung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Mitglieder der Fachgruppe Informatik und Softwaretechnik

- (1) Die in einem oder mehreren der folgenden Studiengänge immatrikulierten Studierenden der Universität Stuttgart bilden gemäß § 34 Absatz 1 OrgS die Fachgruppe Informatik und Softwaretechnik der Studierendenschaft der Universität Stuttgart:
 1. B.A. Informatik,
 2. B.Sc. Informatik,
 3. B.Sc. Softwaretechnik,
 4. Diplom Informatik,
 5. Diplom Softwaretechnik,
 6. M.Sc. Informatik,
 7. M.Sc. Softwaretechnik,
 8. Lehramt Informatik.
- (2) Promovierende und Zeitstudierende in den Bereichen Informatik und Softwaretechnik nach Absatz 1 sind Mitglieder der Fachgruppe.

§ 2 Aufgaben der Fachgruppe Informatik und Softwaretechnik

Die Fachgruppe Informatik und Softwaretechnik verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst und nimmt die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr. Sie ist gemäß §36 OrgS insbesondere zuständig für:

1. den Beschluss in allen Angelegenheiten der Fachgruppe,
2. die Bestimmung der Funktionsträger der Fachgruppe,
3. den Beschluss von verbindlichen Fachgruppenrichtlinien für die Fachgruppenarbeit,
4. die Vertretung der Fachgruppe gegenüber dem Vorstand, dem Studierendenparlament, den Fachschaftsräten und der Universität Stuttgart, insbesondere den Fakultäten und Instituten,
5. die unverbindlichen Vorschläge zur Besetzung von Gremien auf Studiengangebene, insbesondere der Studienkommissionen,
6. die Mitwirkung bei der die Fachgruppe betreffenden Evaluation gemäß § 5 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der entsprechenden Satzung der Universität Stuttgart.

§ 3 Fachgruppenversammlung

- (1) Die Mitglieder nach §1 haben in jeder Fachgruppenversammlung volles Stimm- und Rederecht. Die Fachgruppenversammlung tagt mindestens einmal im Monat. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn dies mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen, der zum Aufgabenbereich der Fachgruppe gehören muss. Der Termin und die vorläufige Tagesordnung der Fachgruppenversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung durch Aushang bekannt zu machen. Über die Tagesordnung beschließt die Fachgruppenversammlung in der jeweiligen Sitzung.
- (2) Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Fachgruppenversammlung tagt öffentlich. Die Verfahrensregelung muss Ausnahmen hiervon in begründeten Fällen vorsehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (4) Zu jeder Fachgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Das genehmigte Protokoll ist auf der Internetseite www.fachschaft.informatik.uni-stuttgart.de bekannt zu machen. Die Verfahrensregelung muss vorsehen, dass in begründeten Fällen eine gekürzte Fassung des Protokolls bekannt gemacht wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (5) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 4 Funktionsträger der Fachgruppe

- (1) Die Fachgruppenversammlung bestimmt aus ihrer Mitte Mitglieder für folgende Funktionen:
 1. den Fachgruppensprecher und zwei Stellvertreter,
 2. den Finanzbeauftragten und ggf. seinen Stellvertreter.Die Bestimmung von Funktionsträgern erfolgt mit einfacher Mehrheit. Jede Funktion kann jederzeit durch die Fachgruppenversammlung neu besetzt werden.
- (2) Die Fachgruppenversammlung kann in begründeten Fällen weitere, auch zeitlich befristete, Funktionen einrichten und Funktionen jederzeit wieder beenden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Jede Amtszeit endet automatisch zum nächsten Semesterende oder bei Ausscheiden des Funktionsträgers aus der Fachgruppe.

§ 5 Fachgruppensprecher; Fachgruppenleitung

Der Fachgruppensprecher, die stellvertretenden Fachgruppensprecher, der Finanzbeauftragte und gegebenenfalls der stellvertretende Finanzbeauftragte bilden die Fachgruppenleitung. Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Insbesondere leitet sie die Anträge der Fachgruppenversammlung an die Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft weiter.

§ 6 Mehrheiten

- (1) Nach dieser Satzung ist bei Abstimmungen,
 1. eine einfache Mehrheit vorhanden, wenn mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen als ablehnen,
 2. eine Zweidrittelmehrheit vorhanden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (2) Sofern diese Fachgruppensatzung, die Verfahrensregelung oder eine Fachgruppenrichtlinie, keine andere Mehrheit vorschreibt, wird ein Beschluss mit der einfachen Mehrheit gefasst.

§7 Änderung der Fachgruppensatzung

Für einen Antrag zur Änderung dieser Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fachgruppensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 16. Dezember 2013

gez.

Benjamin Maschler
Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft
der Universität Stuttgart